



# STATUTEN

## IG Kommunikationsagenturen Graubünden

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen IG Kommunikationsagenturen Graubünden besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Chur. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

### 2. Ziel und Zweck

Der Verein IG Kommunikationsagenturen Graubünden:

- bietet eine Online-Plattform für Kommunikationsagenturen Graubünden
- definiert gemeinsam den Leitfaden für Ausschreibungen und Wettbewerbe
- fördert den Austausch untereinander
- vertritt die Interessen gegenüber Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit
- entwickelt die IG Kommunikationsagenturen Graubünden weiter

### 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### 4. Mitgliedschaft

Mitglieder unterliegen folgenden Aufnahmekriterien:

- Zweidrittel der Stellenprozente sind in Graubünden AHV-pflichtig
- Drei Jahre Geschäftssitz in Graubünden
- Die Tätigkeit entspricht der Haupttätigkeit
- Erreichung eines Qualitätsstandards, gemäss der vom Vorstand zu erlassenden Richtlinie

Das Aufnahmegremium entscheidet endgültig über Aufnahmegesuche.

### 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss des Mitglieds oder durch Auflösung der juristischen Person.



Kommunikations-  
agenturen  
Graubünden

## 6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens drei Monate vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Dieser kann bei Austritt / Ausschluss nicht zurückgefordert werden.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten aus dem Verein ausgeschlossen werden.

## 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle
- das Aufnahmegremium

## 8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 50 Tage schriftlich an den Vorstand zu richten.

Das Mitglied kann einen Vertreter des Unternehmens an die Mitgliederversammlung bestellen, welcher auch stimmberechtigt ist.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens acht Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm



## Kommunikations- agenturen Graubünden

- Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- Änderung der Statuten
- Kommunikation über Eintritte und Austritte von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem absolutem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Ein Antrag benötigt eine Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden gültigen Stimmen.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

### 9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mind. 5 und max. 7 Personen. Das Präsidium kann als Co-Präsidium geführt werden.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Idealerweise soll der Vorstand alternierend gewählt werden.

#### Der Vorstand

- führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen
- erlässt Reglemente
- erstellt eine Richtlinie über den zu erfüllenden Qualitätsstandard von Mitgliedern
- kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen
- kann für die Erreichung des Zwecks Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen
- verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind mindestens folgende Ressorts vertreten:

- Präsidium
- Finanzen
- Aktuariat
- Beisitzer

Ämterkumulation ist möglich. Somit können Vorstandsmitglieder mehrere Ressorts besetzen.



## Kommunikations- agenturen Graubünden

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen, mindestens jedoch zweimal im Vereinsjahr (Mitgliederversammlung und deren Vorbereitung). Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig und hat kein Anrecht auf ein Honorar Spesen, die im Zusammenhang mit der Vorstandstätigkeit entstehen, werden gegen Abgabe der Originalspesenbelege entschädigt.

### **10. Aufnahmegremium**

Das Aufnahmegremium besteht aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern, jedoch mindestens fünf Personen. Ohne besondere Zuwahl sind alle Vorstandsmitglieder Teil des Aufnahmegremiums. Weitere Personen aus dem Kreis der Vereinsmitglieder werden hinzugewählt, damit die Mindestanzahl stets erreicht wird.

Das Aufnahmegremium prüft Aufnahme gesuche innert 30 Tagen und entscheidet gemäss den statutarischen Vorgaben und gestützt auf die Richtlinie des Vorstandes. Der Entscheid ist endgültig und wird schriftlich mitgeteilt.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

### **11. Die Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsrevisor, der die Buchführung kontrolliert und dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht erstattet.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

### **12. Zeichnungsberechtigung**

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der Mitglieder des Co-Präsidiums.

### **13. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.



Kommunikations-  
agenturen  
Graubünden

#### 14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

#### 15. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 28. Januar 2021 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Chur, 06. Februar 2021

Thomas Häusermann, Präsident

Bettina Schlumpf, Finanzen,